

Johann Waak

Pirateriebekämpfung durch deutsche staatliche Stellen

Zu den Befugnissen der deutschen
Marine, der deutschen Polizei und
des Bundesnachrichtendienstes



Nomos

Nomos Universitätsschriften

Recht

Band 950

Johann Waak

Pirateriebekämpfung durch deutsche staatliche Stellen

Zu den Befugnissen der deutschen
Marine, der deutschen Polizei und
des Bundesnachrichtendienstes



Nomos

Universität: Universität Trier
Datum der mündlichen Prüfung: 29.05.2018

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Trier, Univ., Diss., 2018

ISBN 978-3-8487-5169-3 (Print)

ISBN 978-3-8452-9371-4 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen.

Auf meinem Weg zur Fertigstellung dieser Arbeit, die überwiegend neben meiner Vollzeitbeschäftigung „nach Feierabend“, an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien entstand, haben mich viele Menschen unterstützt und begleitet. Mein Dank richtet sich daher an meine Familie und Freunde, die während dieses Zeitraums für mich da waren.

Bereits im Rahmen meines ersten Kennlern- und Bewerbungsgesprächs bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Alexander Proelß hatte ich das Gefühl, mich jederzeit bei Fragen und auch bei Problemen vertrauensvoll an ihn wenden zu können. Dieses Gefühl sollte sich nie ändern und begleitete mich fortwährend bei der Erstellung dieser Arbeit. Ich danke ihm daher ganz herzlich für die hervorragende Betreuung. Frau Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Mein besonderer Dank gilt jedoch meinem Vater Herrn Dr. Axel Waak, der mich Zeit meines Lebens wo es nur ging unterstützt hat. Auch bei der vorliegenden Arbeit hat er sich die Mühe gemacht, diese in stundenlanger Arbeit Korrektur zu lesen.

Ihm ist diese Arbeit gewidmet.

München, den 13. September 2018

Johann Waak

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
Einführung	17
Kapitel 1: Definition und Rechtsnatur des Piraterietatbestandes	22
A. Definition	22
I. Merkmale von Art. 101 SRÜ	25
1. „Seeräuberei“ im Sinne von Art. 101 SRÜ	26
2. Tathandlungen von Art. 101 SRÜ	27
3. Rechtswidrigkeit und Schuld der Tathandlungen	30
4. Tatobjekt	33
5. Exkurs: Seeräuberschiff gemäß Art. 103 SRÜ	38
6. Tatort	40
7. Tatbegehung zu privaten Zwecken	43
8. Politisch motivierte Taten	46
9. Maritimer Terrorismus	47
10. Aufständische Gewalt auf Hoher See	50
11. Zwischenergebnis:	51
12. Abgrenzungsprobleme	52
II. Piraterie nach Art. 102 SRÜ	53
III. Versuchte Piraterie	54
B. Rechtsnatur	55
I. Piraterie als völkerrechtliches Delikt	55
II. Piraterie als Tatbestand des Völkerstrafrechts	57
III. Ergebnis	60
Kapitel 2: Pirateriebekämpfung durch die Bundeswehr	62
A. Völkerrechtliche Grundlagen der Pirateriebekämpfung durch die Bundeswehr	63
I. Pirateriebekämpfung auf Grundlage der Piraterievorschriften des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (Art. 100 ff. SRÜ)	64
1. Art. 110 Abs. 1 a) SRÜ	65

2.	Exkurs: Anwendbarkeit von Art. 110 SRÜ im Bereich der terra nullius	69
3.	Art. 110 Abs. 2 SRÜ	72
4.	Art. 110 Abs. 3 SRÜ	73
5.	Art. 110 Abs. 4 und 5 SRÜ	77
6.	Art. 105 Satz 1 SRÜ	77
7.	Art. 105 Satz 2 SRÜ	86
8.	Art. 106 SRÜ	87
9.	Art. 107 SRÜ	88
II.	Völkerrechtliche Nothilfe, Notlage und Notstand als „Ermächtigungsgrundlagen“ für die Pirateriebekämpfung	94
1.	Nothilfe gemäß Art. 98 SRÜ	94
2.	Notlage gemäß Art. 24 der ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit (Distress)	101
3.	Notstand gemäß Art. 25 der ILC-Artikel zur Staatenverantwortlichkeit (Necessity)	103
III.	Ermächtigung und/oder Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschlands zur Bekämpfung von Piraterie gemäß Art. 100, 105, 107 SRÜ	105
IV.	Bekämpfung der Piraterie durch die Bundeswehr auf Grundlage des Völkergewohnheitsrechts	110
V.	Befugnis zur Pirateriebekämpfung aus Art. 51 UN-Charta	115
1.	Armed attack vs. Act of aggression	115
2.	Aufgabe des Kriteriums der „Staatlichkeit“ des Angriffs	122
VI.	Zusammenfassung und Ergebnis zu der Frage der völkerrechtlichen Pirateriebekämpfungsbefugnissen der Bundeswehr	127
B.	Verfassungsrechtliche Grundlagen zur Pirateriebekämpfung durch die Bundeswehr	127
I.	Art. 87 a GG	128
II.	Art. 87 a Abs. 1 oder Abs. 2 GG als Einsatzgrundlage	129
1.	Anwendungsbereich und Voraussetzungen des Art. 87 a Abs. 2 GG	132
2.	Anwendbarkeit auf den „Auslandseinsatz“	133
3.	Begriff des „Einsatzes“ der Streitkräfte	137
4.	Begriff der „Verteidigung“	139

5.	Staatspraxis und Verfassungswirklichkeit – Evakuierungsoperationen der Bundeswehr ohne Rechtsgrundlage?	144
a)	Rechtsgrundlage für Evakuierungsoperationen der Bundeswehr im Ausland und auf Hoher See	144
b)	Staatspraxis der Bundesrepublik	153
6.	Ausdrückliche Zulassung i.S.v. Art. 87 a Abs. 2 GG	159
a)	Ausdrückliche Zulassung über Art. 87 a Abs. 3 und 4 GG	162
b)	Ausdrückliche Zulassung über Art. 35 Abs. 1, 2 und 3 GG	162
c)	Ausdrückliche Zulassung über Art. 25 GG in Verbindung mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts	163
d)	Ausdrückliche Zulassung über Art. 27 GG	169
e)	Ausdrückliche Zulassung über Art 24 Abs. 2 GG	170
III.	Art. 24 Abs. 2 GG als eigenständige Ermächtigungsgrundlage	171
1.	Das Verhältnis zu Art. 87 a Abs. 2 GG	172
2.	Gegenseitiges System kollektiver Sicherheit zur Wahrung des Friedens	180
a)	UN und NATO als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit	182
aa)	UN-Resolution 1814 (2008)	185
bb)	UN-Resolution 1816 (2008)	186
cc)	UN-Resolution 1838 (2008)	190
dd)	UN-Resolution 1846 (2008)	190
ee)	UN-Resolution 1851 (2008)	191
ff)	UN-Resolution 1897 (2009)	194
gg)	UN-Resolution 1918 (2010)	195
hh)	UN-Resolution 1950 (2010)	195
ii)	UN-Resolution 1976 (2011)	196
jj)	UN-Resolution 2015 (2011)	198
kk)	UN-Resolution 2020 (2011)	199
ll)	UN-Resolution 2036 (2012)	199
mm)	UN-Resolution 2067 (2012)	199
nn)	UN-Resolution 2077 (2012)	200
oo)	UN-Resolution 2125 (2013)	200
pp)	UN-Resolution 2184 (2014)	201
qq)	UN-Resolution 2246 (2015)	201
rr)	UN-Resolution 2316 (2016)	201

ss)	Zwischenergebnis	202
b)	EU als System gegenseitiger kollektiver Sicherheit	203
aa)	Die Operation Atalanta	209
(1)	Entstehung und Inhalt der Operation	209
(2)	Rechtsgrundlagen zur Pirateriebekämpfung deutscher Soldaten im Rahmen von Atalanta	214
bb)	Zusammenfassung:	222
IV.	Art. 59 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 105 SRÜ in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 GG	222
V.	Art. 23 Abs. 1 GG als Ermächtigungsgrundlage	223
VI.	Zusammenfassung und Ergebnis zu der Frage der verfassungsrechtlichen Pirateriebekämpfungsbefugnis der Bundeswehr	227
Kapitel 3: Pirateriebekämpfung durch die deutsche Polizei		229
A.	Völkerrechtliche Bekämpfungsmöglichkeit von Piraterie durch die deutsche Polizei	229
B.	Nationalrechtliche Bekämpfungsmöglichkeit von Piraterie durch die deutsche Polizei	229
I.	Gesetzgebungskompetenz	230
II.	Rechtsgrundlagen der Polizei zur Pirateriebekämpfung	231
III.	Ergebnis	235
Kapitel 4: Voraussetzungen für die Festnahme piraterieverdächtiger Personen im Ausland durch deutsche staatliche Stellen		237
A.	Festnahmerecht deutscher staatlicher Stellen bei Auslandseinsätzen	237
B.	Grundrechtseingriff bei Festnahmen im Ausland durch deutsche staatliche Stellen	242
C.	Modifikation der „48-Stunden-Regel“ des Art. 104 Abs. 3 S. 1 GG	248
I.	Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln	249
II.	Die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den Fällen „Medvedyev“ und „Ringopoulos“	251
III.	Die Ansichten in der Literatur und deren Bewertung	253
IV.	Ergebnis	259

Kapitel 5: Pirateriebekämpfung durch den Bundesnachrichtendienst	261
A. Pirateriebekämpfung als Aufgabe des Bundesnachrichtendienstes	261
B. Befugnis zur Pirateriebekämpfung des Bundesnachrichtendienstes	263
I. Nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung im Wege von HUMINT-Operationen zur Aufklärung von Piraterie	264
1. Nachrichtendienstliche Informationserhebung vom Inland aus	264
2. Nachrichtendienstliche Informationserhebung vom Ausland aus	269
3. Nationalrechtliche Aspekte bei der Führung einer Person als Quelle in einer ausländischen (Piraten-)Gruppierung im Ausland	275
a) Nationalrechtliche Grenzen der Informationsbeschaffung unter Zuhilfenahme ausländischer Krimineller im Ausland als Quelle für den BND	276
b) Zulässigkeit der Informationsverarbeitung und Nutzung von rechtswidrig/nicht rechtsstaatlich erlangten Informationen durch eine ausländische Quelle im Ausland	280
II. Der Einsatz technischer Maßnahmen (SIGINT) zur nachrichtendienstlichen Aufklärung von Piraterie	282
III. Ergebnis	293
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	294
Literaturverzeichnis	301

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
a. D.	außer Dienst
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AJIL	American Journal of International Law
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
APB	Auftragsprofil der Bundesregierung
Art.	Artikel
AVR	Archiv des Völkerrechts
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium des Inneren
BND	Bundesnachrichtendienst
BNDG	Gesetz über den Bundesnachrichtendienst
BPolG	Bundespolizeigesetz
BR	Bundesrat
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
bzgl.	bezüglich
CD	Compact Disk
CGPCS	Contact Group on Piracy off the Coast of Somalia
Conf.	Conference
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRC	Democratic Republic of Congo
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
ders.	Derselbe
eds.	Editors
EJIL	European Journal of international Law
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Abkürzungsverzeichnis

EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GASP	Gemeinsame Außen-und Sicherheitspolitik
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
Ggf.	gegebenenfalls
GKGrG	Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes
GSG 9	Grenzschutzgruppe 9
G 10	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post und Fernmeldegeheimnisses
HFR	Humboldt Forum Recht
HSÜ	Internationales Übereinkommen über die Hohe See
HUMINT	Human Intelligence
Hrsg.	Herausgeber
ILC	International Law Commission
IMO	International Maritime Organization
IPBPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JZ	Juristische Zeitschrift
Lfg.	Lieferung
lit.	littera
Ls.	Leitsatz
KFOR	Kosovo Force
MDv	Marinedienstvorschrift
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
m. w. N	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NATO	<i>North Atlantic Treaty Organization</i>
NDV	<i>Nachrichtendienstliche Verbindung</i>
NordÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NSA	National Security Agency

NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZWehrr	Neue Zeitschrift für Wehrrecht
OLG	Oberlandesgericht
ParlBG	Gesetz über die parlamentarische Beteiligung bei der Entscheidung über den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Ausland
PCIL	Permanent Court of International Justice
PKGr	Parlamentarisches Kontrollgremium
ReCAAP	Regional Cooperation Agreement on Combating Piracy and Armed Robbery against Ships in Asia
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SeeAufG	Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt
SIGINT	Signal Intelligence
SJICL	Singapore Journal of International & Comparative Law
SMEG	Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea
SRÜ	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
StGB	Strafgesetzbuch
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UN	United Nations
UNCLOS	United Nations Convention of the Law of the Sea
U. S.	United States
TFG	Transitional Federal Gouvernement
Var.	Variante
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
Vol.	Volume
VS	Verschlusssache
vs.	Versus
WEP	Welternährungsprogramm
WEU	Westeuropäische Union
WVK	Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Abkürzungsverzeichnis

z. B.	zum Beispiel
ZDv	Zentrale Dienstvorschrift
ZERP	Zentrum für europäische Rechtspolitik
Ziff.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	zum Teil
ZustBV-See	Zuständigkeitsbezeichnungs-Verordnung See
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Einführung

„Ich müßte keine Schifffahrt kennen: Krieg, Handel und Piraterie, dreieinig sind sie, nicht zu trennen.“¹

Piraterie ist so alt wie die Geschichte der zur See fahrenden Menschheit und mit dieser untrennbar verwoben. So lassen sich die ersten Vorkommnisse, die einem heutigen Verständnis von Piraterie entsprechen, etwa auf das 14. Jahrhundert vor Christus datieren. Damit einhergehend und als ebenso alt zu bezeichnen sind die Versuche, Piraten, für die später sogar der Terminus des *hostis humani generis*² gebräuchlich wurde, zu unterdrücken. Dies erfolgte damals wie heute ganz überwiegend durch die jeweiligen Marineverbände der zur See fahrenden Nationen.

So ließe sich auch Goethes eingangs genanntes Zitat im Sinne einer wechselseitigen Beziehung der drei Akteure – Soldaten, Handels- und Kaufleuten und eben Piraten – dahingehend interpretieren, dass es schon von jeher als Aufgabe der Seekriegsverbände angesehen wurde, die Handelsflotten zu schützen und Piraterie einzudämmen. Andererseits wurden gerade zu jener Zeit aber auch normale Handelsschiffe von ihren Regierungen mit sogenannten „Kaperbriefen“ ausgestattet, die sie als Private im Auftrag ihrer Regierung ermächtigten, Schiffe anderer Nationen anzugreifen und zu versenken. Auf Grund des zeitlichen Kontexts erscheint es daher naheliegender, Goethe hier in eine Richtung zu verstehen, die insbesondere die damalige aggressive englische Seehandelspolitik anprangert, die England die Erlangung des Status einer Weltmacht verschaffte.³

Gemessen an diesen zeitlichen Dimensionen und in Anbetracht der nunmehr Jahrtausende alten Geschichte der Piraterie ist hingegen die im Folgenden zu untersuchende Frage, ob auch deutschen staatlichen Stellen die Bekämpfung von Piraterie nach geltendem Recht erlaubt sein soll, als geradezu neu zu bezeichnen. Obwohl es seit jeher stetig Vorkommnisse

1 Johann Wolfgang von Goethe: Mephisto in Faust der Tragödie zweiter Teil 5. Akt, Vers 11187 f., Palast-Szene.

2 Vgl. den sog. Lotus-Fall, StIGH, Entscheidung vom 7.9.1927, abrufbar unter: http://www.icj-cij.org/pcij/serie_A/A_10/35_Lotus_Opinion_Moore.pdf, (Stand: 6.12.2015).

3 Vgl. Chamberlain, H. S., Kriegsaufsätze, S. 52; Brentano, L., Die Zeit des Merkantilismus in England, II. Band, S. 325; Triepel, H., Die Freiheit der Meere und der künftige Friedensschluss, S. 9.

von Piraterie gegeben hat, erlangte das Thema durch gehäufte Piraterieübergriffe mit zum Teil spektakulären Schiffsentführungen vor allem gegen Ende des letzten Jahrzehnts, die auch ein Betroffensein deutscher Reedereien zur Folge hatten, ein erhöhtes politisches und mediales Interesse weltweit.

Damit einhergehend entwickelte sich schnell auch eine rechtliche Diskussion zu den in diesem Zusammenhang stehenden und nach wie vor nicht abschließend geklärten Rechtsfragen, die seither auch eine verstärkte rechtliche Befassung der Literatur mit diesem Thema induziert haben, was ausschlaggebend für die Entscheidung zu der hiesigen Untersuchung war. Auffallend in der medialen Diskussion sowie in den im Laufe der Zeit erschienenen Veröffentlichungen in der Literatur war dabei, dass die hierbei erfolgte rechtliche Auseinandersetzung fast einzig die Frage der Befugnisse der deutschen Marine zur Pirateriebekämpfung im Blick hatte, ohne dabei auch die Frage aufzuwerfen, ob und ggf. wie auch andere deutsche staatliche Stellen einen Beitrag zu mehr Sicherheit auf den Weltmeeren leisten könnten. So ist – soweit ersichtlich – bisher noch überhaupt nicht diskutiert worden, ob etwa auch dem Bundesnachrichtendienst (BND) als Deutschlands (einzigem) Auslandsnachrichtendienst Befugnisse zur Pirateriebekämpfung zur Verfügung stehen. Diese Frage soll daher in einem eigenen Kapitel dieser Arbeit untersucht werden.

Galt es in Anbetracht der Schrecken, die Deutschland und seine Armeen durch die Verursachung zweier Weltkriege im letzten Jahrhundert verursacht haben, noch bis in die jüngere Vergangenheit hinein als nahezu undenkbar, dass je ein deutscher Soldat im Rahmen eines Militäreinsatzes mit Billigung oder sogar unter Befürwortung der Weltöffentlichkeit fremdes Territorium betritt oder sich an internationalen Militärmissionen beteiligt, so hat sich dies seit den 1990er Jahren⁴ und spätestens mit dem Einsatz im Kosovo⁵ grundlegend geändert. Die Bundeswehr operierte seither in siebzehn weiteren Auslandseinsätzen,⁶ gegenwärtig auch im Kampf ge-

4 Der erste nicht rein humanitäre Auslandseinsatz der Bundeswehr erfolgte vom 16.8.1990 bis zum 13.9.1991. Die sog. „Operation Südflanke“ im Mittelmeer und persischen Golf erfolgte in Reaktion auf den Angriff Kuwaits durch den Irak am 2.8.1990. Die Bundeswehr stellte damals Minenabwehrkräfte zur Verfügung.

5 Vgl. die am 10. Juni 1999 verabschiedete UN-Resolution 1244 zum KFOR-Einsatz sowie BT-Drs. 18/5052.

6 Vgl. zu den aktuellen Einsätzen der Bundeswehr unter: http://www.einsatz.bundeswehr.de/portal/a/einsatzbw/!ut/p/c4/04_SB8K8xLLM9MSSzPy8xBz9CP3ISeyrpHK9pPKU1PjUzLzixJIqIDcxu6Q0NScHKpRaUpWqX5DtqAgASPKsIg!/ (Stand:6.12.2015).

gen den sog. Islamischen Staat in Syrien,⁷ und ist hierbei kaum noch wegzudenken.

Die Frage der Bekämpfungsmöglichkeiten von Piraterie durch deutsche Soldaten wirft dabei insofern Besonderheiten auf, als sich hier nicht die Armeen zweier oder mehr Länder gegenüberstehen, sondern auf der anderen Seite Private agieren, die jedoch gleichermaßen z. T. über moderne Kriegswaffen und entsprechende Ausrüstungen verfügen. Neben völkerrechtlichen Implikationen geht es insbesondere auch um die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Bundeswehreinrätzen in solchen Fällen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Piraterieerscheinungen um Formen von (Schwerst-) Kriminalität handelt, ist neben der rechtlichen Zulässigkeit von Bundeswehreinrätzen auch die Frage zu untersuchen, inwiefern (auch) deutsche Polizeien befugt sind, Maßnahmen gegen piraterieverdächtige Personen außerhalb des deutschen Territorialgebietes zu ergreifen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang – wie bereits erwähnt – auch an den Bundesnachrichtendienst zu denken. Dessen gesetzliche Aufgabe besteht darin, Erkenntnisse über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, zu sammeln und auszuwerten. So wird zu untersuchen sein, ob der Bundesnachrichtendienst den Phänomenbereich der Piraterie nachrichtendienstlich aufklären darf, und welche Maßnahmen hierfür rechtlich in Betracht kommen.

Dementsprechend stellt sich auch der Gang der hiesigen Untersuchung dar:

Zur Beantwortung der Fragestellung müssen im wesentlichen fünf Untersuchungsschritte vorgenommen werden. Zunächst bedarf es (im ersten Kapitel) einer Untersuchung und Feststellung, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit eine Handlung dem völkerrechtlichen Tatbestand der Piraterie unterfällt. Eine genaue Abgrenzung zu anderen Handlungen ist deswegen wichtig, weil sich die im Folgenden zu untersuchenden rechtlichen Bekämpfungsmöglichkeiten daran ausrichten, ob eine Handlung per definitionem als Piraterie eingestuft werden kann oder nicht.

Es wird sich hierbei genauestens mit den Piraterievorschriften des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) auseinanderzusetzen sein. Ausgehend von der deutschen, nach Art. 320 SRÜ dem Wortlaut nach jedoch nicht verbindlichen Sprachfassung wird es immer wieder erforderlich sein, die u. a. in Art. 320 SRÜ genannten verbindlichen englischen und französischen

7 Vgl. den Antrag der Bundesregierung vom 1.12.2015, BT-Drs. 18/6866.

Wortlaute heranzuziehen, um sie mit dem deutschen Text, aber auch gegeneinander zu vergleichen.

Die dabei aufzuzeigenden unterschiedlichen Wortlaute können zu unterschiedlichen Verständnissen und damit ggf. zu Rechtsunsicherheit im Umgang mit den Piraterievorschriften führen. Daher war es ferner erforderlich, manche Vorschriften zudem in ihrem systematischen und historischen Kontext zu untersuchen und auftretende Lücken auch teleologisch zu reduzieren. Historisch erfolgt vor allem eine Betrachtung der Entstehungsgeschichte des SRÜ, insbesondere mit dem dem SRÜ zeitlich vorgehenden Vertragsentwurf der International Law Commission (ILC) von 1956, und der vertraglichen Vorläufervorschrift des SRÜ, dem Übereinkommen über die Hohe See (HSÜ) von 1958. Zum allgemeinen Verständnis wird im Zuge dessen auch zu klären sein, welche Rechtsnatur der Piraterietatbestand als solches überhaupt aufweist, um ihn im völkerrechtlichen Normenkontext einordnen zu können.

Im zweiten Kapitel ist sodann zu klären, welche völkerrechtlichen Bestimmungen eine militärische Vorgehensweise gegen Piraterie vorsehen, und unter welchen Voraussetzungen es der Bundeswehr auch verfassungsrechtlich erlaubt ist, im Kampf gegen Piraterie eingesetzt zu werden. Hierzu werden alle als Befugnis in Frage kommenden Rechtsgrundlagen sowohl für multilaterale, also im Verbund mit anderen Nationen stattfindende, Einsätze als auch für den unilateralen Einsatz der Bundeswehr zu prüfen sein. Die hierfür erforderliche Untersuchung der in Betracht kommenden rechtlichen Grundlagen wird einen Schwerpunkt der Arbeit darstellen. Auch hierbei ist es unumgänglich, auf die allgemeinen juristischen Methoden zur Auslegung von Umfang und Reichweite einzelner Befugnisnormen zurückzugreifen.

Im dritten Kapitel wird die Untersuchung auf deutsche Polizeien ausgeweitet und dargestellt, ob (auch) diese über völker- und nationalrechtliche Befugnisse zum Vorgehen gegen Piraterie verfügen.

Das vierte Kapitel der Arbeit befasst sich mit der Frage, nach welchen rechtlichen Voraussetzungen piraterieverdächtige Personen festgenommen werden dürfen. Neben der Prüfung der rechtlichen Grundlagen für die Festnahme als solche wird insbesondere auch zu untersuchen sein, ob im Falle einer Festnahme durch deutsche staatliche Stellen im Ausland bzw. auf Hoher See vom Vorliegen eines Grundrechtseingriffs auszugehen ist, und ob es in der Folge zu einer vollumfänglichen Anwendung des Art. 104 GG kommt. Dabei werden der Verfassungstext und die allgemeinen Grundrechtslehren herangezogen sowie die hierzu vom Bundesverfassungsgericht geschaffene einschlägige Rechtsprechung analysiert und ausgewertet. Verglichen wird zudem die unterschiedliche Qualität in Bezug

auf die Ausübung deutscher Hoheitsgewalt im Falle von Festnahmen einerseits und nachrichtendienstlichen (Abhöhr-) Maßnahmen gegen Ausländer im Ausland andererseits, um im Ergebnis die Frage zu beantworten, ob auch bei Festnahmen durch deutsche staatliche Stellen im Ausland bzw. auf Hoher See die 48-Stunden-Regel greift, innerhalb derer eine der deutschen Hoheitsgewalt unterliegende Person gemäß Art. 104 Abs. 2 GG bei weiterer beabsichtigter Festhaltung einem Richter vorzuführen ist.

Anknüpfend an die Frage der Ausübung deutscher Hoheitsgewalt im Falle nachrichtendienstlicher Maßnahmen im In- und Ausland werden im fünften (letzten) Kapitel der Arbeit die rechtlichen Möglichkeiten des BND dargestellt, mit technischen Mitteln, aber auch durch den Einsatz menschlicher Quellen einen Beitrag zur Bekämpfung von Piraterie zu leisten. Dabei wird zu untersuchen sein, inwiefern sich aus dem Bundesnachrichtendienstgesetz (BNDG), dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) und dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10) Befugnisse zur nachrichtendienstlichen Aufklärung von Piraterie ergeben, und welche rechtsstaatlichen Schranken inhaltlich aus der Verfassung folgen, die die nachrichtendienstliche Arbeit im Ausland begrenzen.

Kapitel 1: Definition und Rechtsnatur des Piraterietatbestandes

A. Definition

Der Begriff Piraterie leitet sich aus dem Griechischen ab. Ungeklärt ist jedoch die genaue Herkunft und Bedeutung des Wortes.⁸ Eine allgemeinverbindliche Definition für Piraterie existiert nicht. So unterscheidet sich insbesondere der völkerrechtliche Pirateriebegriff von den Begriffsdefinitionen der Einzelstaaten, die einen (Straf-)Tatbestand der Piraterie kennen.⁹ Denn der völkerrechtliche Pirateriebegriff muss nicht mit denen des innerstaatlichen Rechts übereinstimmen¹⁰ und tut dies in der Regel auch nicht.¹¹ Die Abweichungen zwischen dem völkerrechtlichen Begriff der Piraterie und den jeweiligen nationalstaatlichen Ausgestaltungen dieses Begriffs resultieren etwa daraus, dass es jedem Einzelstaat frei steht, einen Straftatbestand der Piraterie zu erlassen und darüber zu entscheiden, welche Tathandlungen im einzelnen hierunter fallen sollen.¹² Auch kommt nationalen Straftatbeständen eine andere Funktion zu als völkerrechtlichen Regelungen. Die Funktion der nationalen Tatbestände besteht darin, strafrechtlich relevantes Verhalten im Einzelfall zu sanktionieren.¹³ Im Ge-

8 Nach einer Ansicht leitet es sich von dem Wort *peiran* ab (griechisch: etwas wagen). Nach anderer Auffassung geht der Begriff auf das Substantiv *peira* zurück (griechisch: Überfall).

9 Lagoni, R., Piraterie und widerrechtliche Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, in: J. Ipsen/ E. Schmidt-Jortzig (Hrsg.), FS für D. Rauschning, Köln u. a. 2001, S. 511.

10 Vgl. Stiel, P., Der Tatbestand der Piraterie nach geltendem Völkerrecht unter vergleichender Berücksichtigung der Landesgesetzgebungen, 1905, S. 31; Untersuchung der Harvard Law School, Draft Convention on Piracy, with Comment, AJIL 26 (1932) Supplement Part IV – Piracy, S. 749; Lagoni, Piraterie und widerrechtliche Handlungen, S. 511; Münchau, M., Terrorismus auf See aus völkerrechtlicher Sicht, S. 90, Frankfurt am Main 1994.

11 Vgl. die Auflistung der einzelstaatlichen Piraterievorschriften in: AJIL 26 (1932) Supplement No. 4, Page 893-1013; Dahm, G., Zur Problematik des Völkerstrafrechts, 1956, S. 51.

12 Vgl. Münchau, Terrorismus auf See, S. 166; Dubner, B. H., The Law of International Sea Piracy, Vol. 2, 1980, S. 42.

13 Vgl. Sattler, C., Die Piraterie im modernen Seerecht, S. 47; Münchau, Terrorismus auf See, S. 90 f.

gensatz dazu eröffnen die völkerrechtlichen Normen den Einzelstaaten (erst) die Möglichkeit einer Sanktionierung von Akten der Piraterie im Sinne des Völkerrechts nach dem jeweiligen nationalen Recht. Dies folgt unmittelbar aus Art. 105 S. 2 des *Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen* (SRÜ),¹⁴ der selbst keine Strafandrohung gegen Piraten enthält, sondern (nur) die Gerichte des Staates, der das Piratenschiff (oder Luftfahrzeug) aufgebracht hat, ermächtigt, über die zu verhängenden Strafen nach nationalem Recht zu entscheiden.

Eine wesentliche Funktion der völkerrechtlichen Piraterievorschriften besteht daher in der Einräumung bzw. Ausweitung der einzelstaatlichen Jurisdiktionsgewalt auf die Verfolgung von Piraterie im völkerrechtlichen Sinne.¹⁵ Diese Ausweitung ist zur Ermöglichung einer universellen Verfolgung von Piraterie geboten, da Piraterie sich gemäß Art. 101 SRÜ entweder auf Hoher See oder an einem Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt unterliegt, vollzieht. In der Folge kann kein bestimmter Staat für die Verfolgung per se „zuständig“ sein bzw. gemacht werden. Es ist daher notwendig, dass allen Staaten eine Jurisdiktionsbefugnis eingeräumt wird.¹⁶ Zwar wird der Einzelstaat durch die Begehung von Straftaten außerhalb seines Hoheitsgebiets nicht generell daran gehindert, seine Jurisdiktionsgewalt auch in diesen Fällen auszuüben, beispielsweise wenn sich die extraterritoriale Tat gegen eigene Staatsbürger richtet, von solchen begangen wurde oder sonstige staatliche Interessen betroffen sind.¹⁷ Im Zusammenhang mit Piraterie würde sich ohne die durch das Völkerrecht erfolgende Ausweitung der einzelstaatlichen Jurisdiktion jedoch dann eine Lücke ergeben,¹⁸ wenn

14 Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen 1982, UN Doc. A/CONF. 62/122.

15 Chang, D., Piracy Laws and the Effective Prosecution of Pirates, in: Boston College International and Comparative Law Review 2010, Vol. 33/Issue 2, Article 3, S. 273 (274), abrufbar unter: <http://lawdigitalcommons.bc.edu/iclr/vol33/iss2/3> (Stand: 21.5.2016); Münchau, M., Terrorismus auf See, S. 90; von Arnault, A., Die moderne Piraterie und das Völkerrecht, in: Archiv des Völkerrechts (AVR) 47 (2009), S. 454; Trésoret, M., Seepiraterie, S. 168; Sattler, C., Die Piraterie im modernen Seerecht, S. 39 ff; Wolfrum, R., in: Handbuch des Seerechts, Vitzthum (Hrsg.), 4. Kapitel, Rn. 47, der davon ausgeht, dass ein Maßnahmen gegen Piraten ergreifender Staat „internationale Gerichtsbarkeit“ ausübe.

16 Boon, K., Terrorism, Commentary on Security Documents, Volume 113, Piracy and International Maritime Security, Boon/Huq/Lovelace, JR. (Editor), Oxford University Press, S. 211.

17 Vgl. im deutschen Strafrecht die §§ 3-7 StGB.

18 Geiß, R./Petrig, A., Piracy and Armed Robbery at Sea, S. 146.

es um die Verfolgung ausländischer Piraten geht, deren Tat sich gegen ausländische Rechtsgüter richtet.¹⁹

Voraussetzung für die Möglichkeit der Ausweitung der Jurisdiktion ist dabei, dass das Völkerrecht Piraterie selbst definiert und damit vorgibt, wann es zur Ausübung der Jurisdiktionsgewalt auf Hoher See durch den jeweiligen Einzelstaat kommt.

Den völkerrechtlichen Piraterievorschriften kommen vor allem drei Funktionen zu: Die erste Funktion besteht darin, den Begriff der Piraterie völkerrechtlich zu definieren. Die zweite Funktion liegt darin, Kriegs- und hierzu ermächtigte Staatsschiffe der Einzelstaaten Befugnisse zur Bekämpfung von Piraterie zu verleihen sowie – drittens – den Einzelstaaten eine Ermächtigung zur Strafverfolgung einzuräumen.²⁰

Die zentrale völkerrechtliche Vorschrift, die Seeräuberei nunmehr definiert, ist Art. 101 SRÜ. Danach ist Seeräuberei:

- a) jede rechtswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung oder jede Plünderung, welche die Besatzung oder die Fahrgäste eines privaten Schiffes oder Luftfahrzeugs zu privaten Zwecken begehen und die gerichtet ist:
 - i) auf Hoher See gegen ein anderes Schiff oder Luftfahrzeug²¹ oder gegen Personen oder Vermögenswerte an Bord dieses Schiffes oder Luftfahrzeugs,
 - ii) an einem Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, gegen ein Schiff, ein Luftfahrzeug, Personen oder Vermögenswerte;
- b) jede freiwillige Beteiligung am Einsatz eines Schiffes oder Luftfahrzeugs in Kenntnis von Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es ein Seeräuberschiff oder -luftfahrzeug ist;
- c) jede Anstiftung zu einer unter Buchstabe a oder b bezeichneten Handlung oder jede absichtliche Erleichterung einer solchen Handlung.

Art. 101 SRÜ geht in seinem Ursprung auf Art. 15 des Genfer *Übereinkommens über die Hohe See* (HSÜ) von 1958 zurück.²² Als Grundlage zur Schaffung des SRÜ dienten die in den Jahren 1958, 1960 und 1973 abgehaltenen Seerechtskonferenzen, deren Ziel darin bestand, die Materie des Seevölkerrechts umfassend zu regeln.²³ Aus der ersten Konferenz 1958 in Genf gin-

19 Vgl. Sattler, C., Die Piraterie im modernen Seerecht, S. 43, 219.

20 Vgl. Sattler, C., Die Piraterie im modernen Seerecht, S. 36 ff.

21 Auf Fragen, die sich beim Vorliegen von Piraterie im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen ergeben, wird im Folgenden aus thematischen Gründen nur am Rande eingegangen.

22 United Nations Treaty Series, (UNTS) 450, 82; BGBl. 1972 II, S. 1089.

23 Vgl. im einzelnen die Darstellung bei Rosenne, S./Gebhard, J., *Conferences of the Law of the Sea*, MPEPIL (Stand: May 2008), Rn. 11 ff.

gen vier seerechtliche Übereinkommen hervor.²⁴ Davon kodifizierte eines, das *Übereinkommen über die Hohe See*, in den Art. 14-22 HSÜ Vorschriften über Piraterie. Diese Vorschriften wurden 1982 fast inhaltsgleich in das seither geltende SRÜ übernommen.²⁵ Die Piraterievorschriften des HSÜ gingen ihrerseits mittelbar auf einen im Jahre 1932 von einer Arbeitsgruppe der *Harvard Law School* veröffentlichten kommentierten Entwurf zur Kodifikation der völkerrechtlichen Piraterieregelungen zurück.²⁶

Dem Entwurf der Harvard Law School kam zwar – unabhängig von der ohnehin nicht erfolgten Annahme durch die *International Law Commission* (ILC) – nicht die Bedeutung eines völkerrechtlichen Abkommens zu; er diente aber nachhaltig als Grundlage für die Schaffung der heute geltenden Piraterievorschriften und stellt damit auch die Grundlage für die Definition von Piraterie gemäß Art. 101 SRÜ dar. Denn diesen Entwurf wiederum nahm der damalige Berichterstatter der ILC, *François*, seinerseits zur Grundlage, um ebenfalls einen kommentierten Entwurf zu fertigen, der dann von der ILC im Jahre 1956 angenommen wurde und so maßgeblich die Piraterievorschriften des HSÜ und des SRÜ prägte.²⁷

I. Merkmale von Art. 101 SRÜ

Da von der Bestimmung bzw. Auslegung der in Art. 101 SRÜ genannten Tatbestandsmerkmale eine große Bedeutung für die Beantwortung der Frage nach der Bekämpfungsmöglichkeit ausgeht, sollen diese im Folgenden untersucht werden.

24 Das Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlusszone, das Übereinkommen über die Hohe See, das Übereinkommen über die Fischerei und die Erhaltung der Reichtümer der Hohen See sowie das Übereinkommen über den Festlandssockel.

25 Vgl. zu der von der Literatur schon vielfach dargestellten Entstehungsgeschichte der Pirateriedefinition etwa: Lagoni, R., Piraterie und widerrechtliche Handlungen, S. 512 ff.; Sattler, C., Die Piraterie im modernen Seerecht; Münchau, M., Terrorismus auf See, S. 91; Dubner, B. H., *The Law of International Sea Piracy*, Vol. 2, 1980, S. 37; Rubin, A. P. *The Law of Piracy*, S. 305 ff.; Geiß, R./Petrig, A., *Piracy and Armend Robbery at Sea*, S. 38 ff.

26 Draft Convention on Piracy, with Comment, *AJIL* 26 (1932) Supplement Part IV – Piracy, S. 739 ff.; Lagoni, R., Piraterie und widerrechtliche Handlungen, S. 512.

27 Vgl. die Art. 38-45 des Entwurfs von François, J. P. A., in: *YBILC* 1956, Vol. II, S. 253 (260 ff.).

Die Pirateriedefinition des Art. 101 SRÜ setzt sich aus fünf Teilen zusammen:

1. Es muss sich um eine rechtswidrige Gewalttat, Freiheitsberaubung oder Plünderung handeln;
2. Die Tat muss auf Hoher See oder an einem anderen Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt untersteht, begangen werden;
3. Sie muss von einem privaten Schiff, einem Kriegsschiff oder einem Staatsschiff, dessen Besatzung gemeutert hat, ausgehen;
4. Die Tat muss zu privaten Zwecken erfolgen;
5. An der Tat müssen (auf Hoher See)²⁸ mindestens zwei (See- bzw. Luft-)Fahrzeuge beteiligt sein.²⁹

Im Zusammenhang der Untersuchung der einzelnen Merkmale von Art. 101 SRÜ ist darauf hinzuweisen, dass der deutschen amtlichen Übersetzung des SRÜ gemäß Art. 320 SRÜ hinsichtlich der Wortlautauslegung keine Verbindlichkeit zukommt, so dass im Rahmen einer Auslegung auf einen der amtlichen (englischen, französischen, spanischen, arabischen, chinesischen oder russischen) Texte zurückzugreifen ist.

1. „Seeräuberei“ im Sinne von Art. 101 SRÜ

Vergleicht man, dies zu Grunde gelegt, den Wortlaut der Überschrift der deutschen Übersetzung von Art. 101 SRÜ beispielsweise mit dem Wortlaut der gemäß Art. 320 SRÜ verbindlichen englischen („piracy“), französischen („piraterie“) oder spanischen („piratería“) Übersetzung, so fällt auf, dass im Deutschen stets von „Seeräuberei“ die Rede ist und nicht von „Piraterie“. Eine Reduzierung des Anwendungsbereichs hierdurch auf Fälle des „Raubes auf See“ ist damit jedoch (auch und eben gerade mangels Verbindlichkeit des deutschen Wortlautes) nicht verbunden. Dies ergibt sich letztlich auch daraus, dass Art. 101 SRÜ auch die „Luftpiraterie“ behandelt und „Piraterie“ daher den Oberbegriff für beide Erscheinungsformen (in der Luft und zur See) beschreibt. Die deutsche sprachliche Fassung der Überschrift von Art. 101 SRÜ muss daher als wenig gelungen bezeichnet werden, wenn sie einerseits von „Seeräuberei“ spricht, im Text selbst je-

28 Vgl. zu den Unterschieden, die sich bei einer Tatbegehung an einem Ort, der keiner staatlichen Hoheitsgewalt unterliegt, unten unter A. I. 4.

29 Vgl. Goldie, L. F. E., Terrorism, Piracy and the Nyon Agreements, in: International Law at a Time of Perplexity: Essays in Honour of Shabtai Rosenne, Dinstein/Tabory (eds.), Dordrecht/Boston/London 1989, S. 227.

doch auch Fälle der „Luftpiraterie“ behandelt. Der Überschrift in der deutschen Fassung kann aus diesen genannten Gründen keine besondere Bedeutung beigemessen werden. Es ist daher von einer Synonymität der Begriffe „Seeräuberei“ (im deutschen Text) und „Piraterie“ (in den amtlichen Fassungen) auszugehen.³⁰

2. Tathandlungen von Art. 101 SRÜ

Artikel 101 a) SRÜ nennt als Tathandlungen „jede Gewalttat, Freiheitsberaubung oder Plünderung“. Eine Eingrenzung auf bestimmte Gewalttaten findet dem Wortlaut nach nicht statt, so dass der Begriff der Gewalttat entsprechend weit auszulegen ist.³¹ Gewalttaten sind Handlungen, die unter Anwendung von Gewalt durchgeführt werden. Umfasst sind also alle Taten, die gegen die physische oder psychische Unversehrtheit eines anderen gerichtet sind. Für die weite Interpretation des Gewaltbegriffs spricht auch ein Vergleich von Art. 101 SRÜ mit Art. 3 des Entwurfs der Harvard Law School.³² Nach Art. 3 dieses Entwurfs war der Akt der Gewalt noch auf bestimmte Handlungen eingeschränkt und verlangte zudem subjektiv eine „Absicht“. Piraterie lag danach nur vor, wenn der Täter „with intent to rob, rape, wound, enslave, imprison or kill a person or with intent to steal or destroy property“ handelte.³³ Sowohl die subjektive Komponente als auch die Begrenzung auf bestimmte Gewalttaten wurden bereits 1956 von der ILC in deren Art. 39 nicht übernommen³⁴ und finden auch in Art. 101 SRÜ keinen Niederschlag mehr. In der damaligen Kommentierung des ILC hierzu heißt es:

30 Lagoni, R., Piraterie und widerrechtliche Handlungen, S. 512.

31 Dahm, G., Delbrück, J., Wolfrum, R., Völkerrecht, Band I/2, 2. Auflage, § 119, S. 364.

32 Da dieser Entwurf maßgeblich als Vorlage für die Piraterievorschriften des HSÜ und des SRÜ diente, kommt ihm die Bedeutung einer „vorbereitenden Arbeit“ im Sinne von Art. 32 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVK) zu, und er darf zur Auslegung des Vertragstextes herangezogen werden; vgl. zur Auslegung der Seerechtskonvention mittels der „vorbereitenden Arbeiten“, der sog. „travaux préparatoires“, Hasselmann, C.-G., Die Freiheit der Handelsschiffart, S. 36 ff.

33 Draft Convention on Piracy, with Comment, AJIL 26 (1932) Supplement Part IV – Piracy, S. 743.

34 Vgl. Art. 39 des Entwurfs der ILC, in: YBILC 1956, Vol. II, 253 (260 f.).

„The intention to rob (*animus furandi*) is not required. Acts of piracy may be prompted by feelings of hatred or revenge and not merely by the desire for gain.”³⁵

Die Tathandlung der Gewalt kann sich ferner auch gegen Sachen richten, da „Vermögenswerte“ in Art. 101 SRÜ ausdrücklich geschützt werden. Auch wenn ein „destroying of property“ nicht mehr – so wie noch in Art. 39 des ILC-Entwurfs – ausdrücklich als Tathandlung in Art. 101 SRÜ aufgeführt ist,³⁶ so darf sich die Tathandlung (also die Gewalt) gleichwohl jedenfalls auch nach dem englischen Originalwortlaut von Art. 101 SRÜ nicht „against property“ richten. Damit sind auch Sachbeschädigungen vom Piraterietatbestand umfasst.³⁷

Ob zudem davon auszugehen ist, dass es sich bei der genannten Aufzählung („jede Gewalttat, Freiheitsberaubung oder Plünderung“) um nicht abschließende Regelbeispiele³⁸ handelt, muss in dieser Form bezweifelt werden. Richtig hieran ist, dass dem Passus „jede Gewalttat“, als allumfassendem Oberbegriff für Gewalttaten, seinem Wortverständnis nach keinerlei Einschränkung auf nur bestimmte Gewalttaten entnommen werden kann. Das bedeutet jedoch auch, dass andere Handlungen als Gewalttaten, Freiheitsberaubung und Plünderung den Tatbestand des Art. 101 a) SRÜ nicht zu erfüllen vermögen, so dass dahingehend eine Abgeschlossenheit des Tatbestandes vorliegt. Nähme man demgegenüber an, dass somit zwar einerseits „jede Gewalttat“ den Tatbestand der Piraterie erfüllt, dies jedoch andererseits nur *in der Regel*³⁹ der Fall sein soll, so würde hierdurch ein nicht aufzulösender Widerspruch zwischen der alle Gewalttaten inkludierenden Formulierung „jede Gewalttat“ einerseits und der Annahme der Regelbeispielhaftigkeit der Aufzählung in Art. 101 a) SRÜ andererseits entstehen. Neben diesem entstehenden Widerspruch, der letztlich zu Rechtsunsicherheit führt, sind weder im Wortlaut noch in der Entstehungsgeschichte der Norm des Art. 101 a) SRÜ Hinweise bezüglich eines Verständnisses der dortigen Aufzählung als „Beispielhaft“ zu finden.

35 YBILC 1956, Vol. II, 253 (282); Abgedruckt bei: Boon, K., *Terrorism*, S. 170.

36 Im Gegensatz zu Art. 39 des ILC Entwurf, s. o.

37 Lagoni, R., *Piraterie und widerrechtliche Handlungen*, S. 513; Dahm, G., *Delbrück, J., Wolfrum, R., Völkerrecht*, Band I/2, 2. Auflage, § 119, S. 365; a. A. Trésoret, *Seepiraterie*, S. 177, der Handlungen gegen Sachen und Tiere tatbestandlich für ausgeschlossen hält.

38 Lagoni, R., *Piraterie und widerrechtliche Handlungen*, S. 513; sich dem anschließend: Trésoret, M., *Seepiraterie*, S. 177, jedoch jeweils ohne Begründung.

39 Vgl. hierzu die gesetzestechnische Formulierung bei Regelbeispielen im deutschen Strafrecht, z. B. bei § 243 Abs. 1 StGB.

Der Ansicht Lagonis folgend, stellte sich dann letztlich noch die Frage, welche weiteren Tathandlungen (als „jede Gewalttat, Freiheitsberaubung und Plünderung“) noch den Piraterietatbestand erfüllen könnten, da unstreitig z. B. der einfache Diebstahl oder Betrugshandlungen nicht unter den Tatbestand der Piraterie fallen.⁴⁰ Ihnen fehlt das Merkmal der Gewalt.

Es ist daher davon auszugehen, dass sämtliche in Art. 101 a) SRÜ genannten Tathandlungen den Tatbestand der Piraterie stets – und nicht nur „in der Regel – erfüllen.

Liegt eine Tathandlung nach Art. 101 SRÜ vor, so reicht die einmalige Begehung zur Verwirklichung des Tatbestandes aus.⁴¹ Eine wiederholte, gewerbliche oder gar bandenmäßige Vorgehensweise ist nicht zu fordern, da dem Wortlaut nach „jede Gewalttat...“ geeignet ist, den Tatbestand zu erfüllen, somit auch schon die erste und/oder einzige. Zwar spricht der englische Originalwortlaut von Art. 101 a) SRÜ von „acts“, was zunächst darauf hindeuten könnte, dass es zur Tatbestandsverwirklichung mehrerer „Gewaltakte“ bedürfe. Ein systematischer Vergleich von Art. 101 a) mit Art. 101 b) und insbesondere mit Art. 101 c) SRÜ zeigt jedoch, dass ein Einzelakt genügt.⁴² Denn sowohl in Art. 101 b) als auch in Art. 101 c) SRÜ ist jeweils nur von einem einzelnen „act“ die Rede, und in Art. 101 c) SRÜ findet sich eine Verweisung auf einen (singulären) „act“ unter expliziter Bezugnahme auf Art. 101 a) SRÜ, woraus gefolgert werden kann, dass auch gemäß Art. 101 a) SRÜ ein einzelner „act“ zur Tatbestandsverwirklichung genügt.

Der in Art. 101 a) gewählte Plural („acts“ statt „act“) im englischen Text ist sprachlich aber auch so zu erklären, dass zunächst zwei Tathandlungen nacheinander aufgeführt sind, die beide vom Wortlaut und Satzbau her „illegal“ sein müssen („any illegal acts of violence or detention“). Dem folgt eine dritte Tathandlungsvariante, die offensichtlich vom Wortlaut her nicht mehr „illegal“ sein muss, da es sprachlich nunmehr heißt:

„or any act of depredation“.

Ferner kann es nicht Sinn und Zweck der Norm sein, den Täter bei erstmaliger Tatbegehung zu privilegieren, wofür keinerlei Gründe ersichtlich wären, ganz abgesehen von den praktischen Beweisproblemen in einem sol-

40 Lagoni, R., Piraterie und widerrechtliche Handlungen, S. 513.

41 Geiß, R./Petrig, A., Piracy and Armed Robbery at Sea, S. 60; Dahm, G., Delbrück, J., Wolfrum, R., Völkerrecht, Band I/2, 2. Auflage, § 119, S. 365; Lagoni, R., Piraterie und widerrechtliche Handlungen, S. 513.

42 Geiß, R./Petrig, A., Piracy and Armed Robbery at Sea, S. 60.

chen Fall. Aus diesen Gründen ist festzuhalten, dass eine einmalige Tathandlung ausreicht.

Gemäß Art. 101 b) SRÜ liegt Piraterie auch im Falle jeder freiwilligen Beteiligung am Einsatz eines Schiffes (oder Luftfahrzeugs) in Kenntnis von Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, dass es sich um ein Seeräuberschiff (oder –luftfahrzeug) handelt. Diese Bestimmung ist nicht unproblematisch, da weder der Begriff der „freiwilligen Beteiligung“ noch der des „Einsatzes“ im SRÜ definiert wird und die Tathandlung der freiwilligen Beteiligung gemäß Art. 101 b) SRÜ auch nicht der geographischen Beschränkung der Tathandlungen des Art. 101 a) SRÜ zu unterliegen scheint. Letzteres wird unten noch eingehend untersucht werden.

Als freiwillige Beteiligung wird man jedes autonome Handeln ansehen können, nicht jedoch bloßes Dulden oder Unterlassen. Hierfür sprechen zum einen das Wortlautverständnis der „Beteiligung“, wonach dabei eher ein „aktives Tätigwerden“ suggeriert wird, und zum anderen eine systematische Auslegung im Verhältnis zu Art. 101 c) SRÜ. Dieser spricht in seiner zweiten Alternative von „absichtlicher Erleichterung“. Würde die Tatvariante der „Beteiligung“ bereits jedes Tun, Dulden oder Unterlassen erfassen, wäre die Begehungsform der „absichtlichen Erleichterung“ überflüssig. Es ist daher davon auszugehen, dass die „absichtliche Erleichterung“ im Verhältnis zur „Beteiligung“ eine „mildere Beteiligungsform“⁴³ darstellt, durch die insbesondere auch Duldungs- und Unterlassungsformen erfasst werden sollen. Hieraus folgt im Ergebnis, dass auch solche Crew-Mitglieder als Piraten angesehen werden, die selbst nicht unmittelbar Gewalt ausüben.⁴⁴

Unter „Einsatz“ kann die Verwendung des Schiffes als Piratenschiff angesehen werden, also um zu einer Handlung nach Art. 101 SRÜ benutzt zu werden, gemäß Art. 103 S. 3 SRÜ. Hinzu kommt subjektiv, dass hierüber positive Kenntnis bestehen muss.

3. Rechtswidrigkeit und Schuld der Tathandlungen

Wie bereits oben angedeutet, müssen bestimmte Tathandlungen dem Wortlaut von Art. 101 a) SRÜ nach „rechtswidrig“ sein. Dort heißt es:

„Jede rechtswidrige Gewalttat oder Freiheitsberaubung“

⁴³ Trésoret, M., Seepiraterie, S. 213.

⁴⁴ Beckert, E./Breuer, G., Öffentliches Seerecht, S. 107, Rn. 284, Walter de Gruyter, Berlin, New York 1991.

Da das Adjektiv hier lediglich vor der „Gewalttat“ steht, könnte zunächst fraglich sein, ob es sich auch auf die „Freiheitsberaubung“ erstreckt. Dass dem so ist, wird jedoch an Hand des englischen Textes deutlich. Dort heißt es:

„Any illegal acts of violence or detention“

Durch den Plural (acts) hinter dem Adjektiv wird verdeutlicht, dass jede der beiden Tathandlungen rechtswidrig sein muss.

Im Gegensatz dazu scheint die Tatvariante der „Plünderung“ von diesem Erfordernis ausgenommen zu sein, da nach Art. 101 a) schlicht

„oder jede Plünderung“ bzw. „or any act of depredation“

den Tatbestand zu erfüllen vermag. Die Notwendigkeit der Rechtswidrigkeit in diesem Fall läßt sich der Norm nicht entnehmen. Durch das zusätzliche „oder“ kommt es zu einer sprachlichen Trennung zwischen den beiden vorherigen „rechtswidrigen“ Tathandlungen.

Den Wortlaut zu Grunde gelegt, könnte bei Schaffung der Norm des Art. 101 SRÜ somit zum einen davon ausgegangen worden sein, dass Konstellationen „gerechtfertigter Piraterie“ als möglich angesehen wurden, und dass zum anderen, im Falle von „Plünderungen“, ein Rechtfertigungsgrund per se ausscheide. Die Hintergründe und Ursachen dieser Wortlautunterscheidung in Bezug auf die „Rechtswidrigkeit“ zwischen den drei Tatbegehungsvarianten werden – soweit ersichtlich – in der Literatur nicht diskutiert. Erklärt werden kann diese nur so, dass „Plünderungen“ durch Nichts zu rechtfertigen sind.

Die Bedeutung der „Rechtswidrigkeit“ und deren rechtlicher Voraussetzungen sind bis heute nicht genau geklärt.⁴⁵ So ist insbesondere fraglich, ob es einen Fall von „gerechtfertigter Piraterie“ überhaupt geben kann, wie dieser aussehen könnte, oder ob die Rechtswidrigkeit lediglich die besondere Verwerflichkeit der Tat unterstreichen sollte.⁴⁶ Das Problem der „Rechtswidrigkeit“ wurde zwar bereits bei den Verhandlungen auf der *United Nations Conference on the Law of the Sea* in Genf im Februar 1958

45 Nordquist, M., A Commentary, Vol. III, S. 200; Rubin, A., P., Is Piracy Illegal; in: AJIL 70 (1976), S. 92 ff.; Wolfrum, R., Combating Terrorism at Sea, in: Legal Challenges in Maritime Security, S. 8; Münchau, M., Terror auf See, S. 98, geht im Ergebnis davon aus, dass durch die „Formulierung nur der besonderen Verwerflichkeit der Tat Ausdruck verliehen werden sollte“; Geiß, R./Petrig, A., Piracy and Armed Robbery at Sea, S. 60, wonach das Kriterium der „Rechtswidrigkeit“ für „irrelevant“ erachtet wird.

46 Münchau, Terror auf See, S. 98.

aufgeworfen. Griechenland schlug bei den Verhandlungen vor, das Wort „illegal“ aus dem Tatbestand von Art. 39 des ILC-Entwurfs zu streichen, um die schon damals existierenden Unklarheiten, nach welchem rechtlichen Maßstab sich die „Rechtswidrigkeit“ bemisst, zu beseitigen:⁴⁷

„Illegality must be qualified by some system of law; in the absence of international regulations on the subject, there would be no other interpretation of illegality than that covered by national law, and the legal confusion that would arise might make it impossible to punish a ship which had engaged in piracy.”⁴⁸

Diesem Vorschlag wurde mehrheitlich nicht entsprochen. Zu einer weiteren Klärung der Bedeutung der „Rechtswidrigkeit“ kam es im Anschluss jedoch nicht.

Die Systematik der Piraterievorschriften des SRÜ deutet daraufhin, dass die Frage der „Rechtfertigung“ nur eine solche des jeweils nationalen Rechts sein kann. So entscheidet gemäß Art. 105 S. 1 SRÜ jeder Staat selbst über die Piraterieverfolgung, und gemäß Art. 105 S. 2 SRÜ ist es Sache der staatlichen Gerichte, in einem solchen Falle Strafen zu verhängen. Daraus folgt, dass sich auch der „Rechtfertigungsgrund“ nach nationalem Recht bemessen muss.

Die Folge ist zwar, dass – je nachdem wie die Rechtfertigungsgründe nationalstaatlich ausgestaltet sind – es zu unterschiedlichen Strafbarkeiten bzw. Rechtfertigungen kommen kann, was mit Rechtsunsicherheit verbunden ist.⁴⁹ Dies ist jedoch letztlich nur die Konsequenz dessen, dass bereits der völkerrechtliche und der nationale Pirateriebegriff nicht identisch sind bzw. sein müssen. Legt also jeder Staat individuell fest, was er unter „Piraterie“ versteht bzw. wie er ein den Tatbestand von Art. 101 SRÜ erfüllendes Verhalten nationalstaatlich bestraft, so kann es auch nur Aufgabe des Staates sein, festzulegen, wann ein solches „gerechtfertigt“ ist.⁵⁰ Bedenkt man ferner, dass es sich bei Piraterie stets um ein von Privatpersonen begange-

47 Rubin A. P., Is Piracy Illegal, in: AJIL 70 (1976), S. 92.

48 Vgl. die Summary Records of the 26th to 30th Meetings of the Second Committee, United Nations Conference on the Law of the Sea, TWENTY-NINTH MEETING Thursday, 10 April 1958, Document: A/CONF.13/C.2/L.62, S. 83 f., abrufbar unter: http://untreaty.un.org/cod/diplomaticconferences/lawofthesea-1958/docs/english/vol_IV/11_26TH_TO_30TH_MEETINGS_2nd_Cttee_vol_IV_e.pdf, (Stand: 17.3.2012).

49 Lagoni, R., Piraterie und widerrechtliche Handlungen, S. 514.

50 Nordquist, M., A Commentary, Vol. III, S. 200 f.; Lagoni, R., Widerrechtliche Handlungen, S. 513 f.; a. A. Trésoret, M., Seepiraterie, S. 180.